

Ergänzung der Hausordnung der Universität Bayreuth vom 30. März 2022

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident aufgrund Art. 21 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) für die Universität Bayreuth folgende Ergänzung:

§ 1

In die Hausordnung der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 wird nach § 10 folgender Paragraph eingefügt:

„§ 10a

Ergänzende Allgemeinbestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19

- (1) ¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. ²In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. ³Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird unbeschadet von der Maskenpflicht empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- (2) ¹In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). ²Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder aus sonstigen zwingenden Gründen.
³Von der Maskenpflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder un-

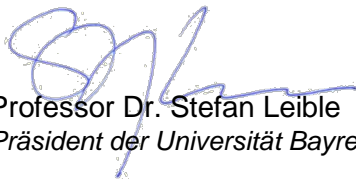
zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss.

⁴Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. ⁵Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.“

§ 2

Diese Änderung der Hausordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft.

Bayreuth, den 30. März 2022



Professor Dr. Stefan Leible
Präsident der Universität Bayreuth